

RS OGH 1984/4/3 4Ob321/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1984

Norm

PatG 1970 §22

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob die angegriffene Ausführungsform den patentgemäßen Lösungsweg nutzt, kommt es auf die technische Erkenntnis des Fachmannes an. Um naheliegende Umgehungsversuche nach Möglichkeit auszuschalten, ist auch die unvollkommene Benützung oder die sogenannte verschlechterte Ausführungsform in einem gewissen Umfang als Patentverletzung zu werten, doch setzt dies voraus, daß der Benutzer noch im Rahmen der im Patent gestellten Aufgabe handelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 321/84

Entscheidungstext OGH 03.04.1984 4 Ob 321/84

Veröff: SZ 57/68 = ÖBI 1985,38 = GRURInt 1985,766

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0071513

Dokumentnummer

JJR_19840403_OGH0002_0040OB00321_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at